



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Die Vorsitzende -

über die Ausschussgeschäftsführerin  
Frau Dörte Schönfelder  
[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
L 21	18.03.2015		07.04.2015

### **Fürsorgepflicht des Dienstherrn wahrnehmen - Justizvollzugsbedienstete nicht allein lassen**

Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/2691

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 18. März 2015, mit dem u. a. auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/2691 - gebeten wurde.

#### **I. Fürsorgepflicht des Dienstherrn allgemein:**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzugsdienst werden im Dienst regelmäßig mit kritischen Situationen konfrontiert. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, im BeamStG und im LBG verpflichtend gesetzlich geregelt, soll die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit schützen. Die Praxis sieht jedoch häufig ganz anders aus.

Daher möchten wir voranstellen, dass die Fürsorgepflicht des Dienstherrn neben der Beihilfe pp. ein weiteres wichtiges Thema, und zwar den **Arbeitsschutz** (§ 82 LBG),

Vorsitzender  
**Thorsten Schwarzstock**  
Justizvollzugsanstalt Kiel  
Faeschstraße 8-12  
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.141 (dienstlich)  
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)  
Mobil: 0151-50371905  
eMail: [schwarzstock@freenet.de](mailto:schwarzstock@freenet.de)  
eMail: [thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de](mailto:thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de)

Sparda-Bank Hamburg eG  
IBAN: DE812069 05000008850240  
BIC: GENODEF1S11



beinhaltet. Der **Arbeitsschutz** hat eine wichtige Funktion, denn gesunde und motivierte Bedienstete bilden eine wichtige, nicht verzichtbare Grundlage für Erfolg. Traditionelles Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es, schädigende Auswirkungen der Arbeit innerhalb und außerhalb einer Organisation zu vermeiden. Gerade in der Interaktion mit Gefangenen haben die Themen Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz einen besonderen Stellenwert.

Der Arbeitsschutz beschäftigt sich mit der Arbeitsplatzgestaltung, persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Schutzkleidung (wie z.B. Brandschutzhauben), Arbeitplatzeinrichtung, Sicherheitsorganisation und - ganz wichtig - der Psyche (Stress) der Bediensteten – also insgesamt mit den Arbeitsbedingungen. Die hierfür erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen werden zwar wie vorgeschrieben erstellt, wandern jedoch vielfach, ohne dass sich aus den Ergebnissen Maßnahmen ableiten, zu den Akten. Gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilungen für psychische Belastungen existieren bisher nicht. Eine strukturierte und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen, den Personalräten, den Betriebsärzten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) ist nicht vorhanden.

Konsequenteres Handeln der politisch und im Justizvollzug Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und damit für die Gesundheit der Bediensteten ist dringend erforderlich. Geht es um die Ursachen belastungsbedingter Krankheitsausfälle, sind die Sichtweisen jedoch nicht immer praxis- und sachgerecht. Die Versäumnisse der letzten Jahre haben sich nachhaltig negativ auf den Gesundheitszustand der Bediensteten ausgewirkt. Statt zu handeln, wurden die Themen ignoriert oder in Arbeitsgruppen verschoben. Um die Gesundheit unserer Kolleginnen und Kolleginnen spürbar besser zu schützen, müssen schnell wirksame Mittel und Maßnahmen gefunden werden.

Im letzten Jahr wurde endlich reagiert und mit dem Projekt „Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)“ begonnen. Dieses Projekt befindet sich jedoch noch in der Anfangsphase und versucht die Arbeitsbewältigungsfähigkeit der Bediensteten zu erfassen und auszuwerten, um sie durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. Fest steht aber bereits jetzt, dass die Bediensteten mit ihren Arbeitsbedingungen extrem unzufrieden sind, viele kurz vor dem Burnout stehen.

Voranstellen möchten wir weiterhin, dass sich die GdP ausdrücklich dafür ausspricht, den Strafvollzug moderner zu gestalten. Dies auch noch einmal, weil insbesondere die Presse die Forderungen der GdP immer wieder auf mehr Personal und den Einsatz von Pfefferspray reduziert. Die GdP vertritt als Gewerkschaft die Interessen der Bediensteten und somit auch deren Arbeitsbedingungen.

Mit Inkrafttreten des neuen LStVollzG werden veränderte Arbeitsbedingungen geschaffen, die sich auf die Bediensteten auswirken. Fakt ist, dass schon jetzt die An-



forderungen an den Behandlungsvollzug (z. B. Aufschluss, Ausführungen) aufgrund von Personalmangel nicht erfüllt werden können. Dem Petitionsausschuss liegen immer wieder Petitionen vor, in denen sich die Gefangenen darüber beschwerten, dass aufgrund von Personalmangel Ausführungen abgesagt und Einschluss erfolgen mussten. Dies hat im letzten Jahr zu dem Beschluss des Petitionsausschusses geführt, sich im Rahmen der Selbstbefassung mit der Personalsituation und den daraus resultierenden Folgen für die Sicherheit und den Behandlungsvollzug in Schleswig-Holstein zu befassen, da er den Eindruck gewonnen hat, dass die personellen Engpässe ein grundsätzliches Problem im Strafvollzug darstellen.

Ein wirksamer Behandlungsvollzug ist nur mit gut ausgebildeten und gesunden Bediensteten möglich, sie sind der Schlüssel dazu. Ein sinnvoller Strafvollzug zielt nicht nur auf die Gefangenen. Gelungene Resozialisierung liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Bevor nun neue Arbeitsbedingungen und Anforderungen an die Bediensteten gestellt werden, sollten zunächst die Ursachen für die bereits bestehenden Belastungen gesucht und behoben werden, damit Behandlungsvollzug gelingen kann.

Die neu gesetzten Schwerpunkte der Landesregierung, wie z. B. die Familienorientierung im Entwurf des neuen LStVollzG verlangt den Bediensteten noch mehr ab als bisher – die Ausweitung der Aufschlusszeiten für Gefangene in die Abendstunden hinein (geplant ist der Aufschluss bis 22.00 Uhr) und an den Wochenenden beispielsweise sind für die Bediensteten wenig familienfreundlich (Papi oder Mami sind dann mal nicht da, ein gemeinsames Wochenende ist für die Bediensteten dann nicht möglich, gemeinsames Abendessen auch nicht).

Wie will die Landesregierung ihre Versprechungen, z. B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie (s. Nachwuchskonzept der Landesregierung!!), gegenüber den Bediensteten des Justizvollzuges erfüllen?

Dabei ist es nicht damit getan, nur „eine Prise“ Personal dazuzutun, es ist vielmehr erforderlich, die Aufgaben und die Organisation innerhalb der einzelnen Justizvollzugsanstalten auf den Prüfstand zu stellen. Die derzeit immer wieder gebrauchte Phrase „es ist ausreichend Personal vorhanden“ kann nicht seriös belegt werden. Auch der von der Ministerin oftmals gern verwendete Vergleich mit anderen Bundesländern macht keinen Sinn, da Schleswig-Holstein bereits jetzt wesentlich mehr personalintensiven Behandlungsvollzug betreibt als beispielsweise Bayern und ja gerade mit diesem neuen Gesetz in neue Dimensionen vorstoßen will.

## **Fazit:**

**Es gilt daher, den Zeitdruck bei dem Inkraftsetzen des neuen LStvollzG herauszunehmen. Bevor neue Aufgaben und Regelungen auf die Bediensteten zu-**



kommen, sind zunächst die Arbeitsbedingungen der Bediensteten intensiv zu beleuchten, deren Vorstellungen von einem modernen Strafvollzug aufzunehmen und die Organisation und der Personalbedarf für die einzelnen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Auswertung des BGM neu festzustellen. Wünschenswert wäre es, die Belastungen der Bediensteten – auch unter Beachtung des Arbeitsschutzes – so gering wie möglich zu halten und dennoch einen möglichst großen Konsens mit einem modernen Behandlungsvollzug zu finden, so dass im Ergebnis Bedienstete und Gefangene profitieren.

## II. Anträge der CDU-Fraktion:

- a) **Konzept Umgang mit kritischen Situationen im Dienst, Aus- und Fortbildung**
- b) **Konzept für unverzügliche professionelle psychische Betreuung nach kritischen Extremsituationen und Erarbeitung von konkreten Handlungsanweisungen für die einzelnen Einrichtungen um schnelle Hilfe zu ermöglichen**
- c) **Gesetzentwurf insoweit gestalten, dass keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken entstehen**

### zu a) **Umgang mit kritischen Situationen im Dienst, Aus- und Fortbildung**

Zu betrachten ist das Berufsbild der Vollzugsbediensteten, nämlich jener Männer und Frauen, die ihre ganze Arbeitszeit mit Gefangenen verbringen - mit Gefangenen, deren Sprache und Mentalität ihnen oft fremd sind, mit Gefangenen, die verhaltensauffällig oder gar psychisch erkrankt sind, aber auch mit ganz „normalen“ Straftätern. Diese Vielfalt ist zusätzlich durch die besondere Konstellation der „Institution Justizvollzugsanstalt“ geprägt, denn kaum eine andere Institution oder Organisation muss Menschen mit derart verschiedenen Charakteren, Veranlagungen, Nationalitäten, Lebensgewohnheiten und Krankheiten zu einer Zwangsgemeinschaft zusammenführen wie der geschlossene Freiheitsentzug.

Täglich muss der Vollzugsbedienstete selbstständig Entscheidungen treffen, die in direktem Zusammenhang mit Sicherheit und Ordnung in einer JVA stehen.

Da Freiheitsentzug mit einer Einschränkung der persönlichen Belange einhergeht, kommt der Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mehr als alle anderen Bediensteten immer wieder in schwierige Situationen, in denen er mit frustrierten, enttäuschten oder wütenden Gefangenen zu tun hat. In diesen Situationen muss er einerseits deeskalierend und klärend tätig werden, auf der anderen Seite muss er im-



mer darauf gefasst sein, auch eingreifen zu müssen. Dieser Rollenkonflikt Betreuer/„Vollstrecker“ (notfalls auch körperlich) ist schwierig und belastend.

Im Vordergrund steht in jedem Fall Deeskalation und Prävention und nicht der Einsatz von Pfefferspray. Von den Bediensteten wird ein Verhaltensrepertoire gefordert, das sowohl umfangreiche kommunikative Kenntnisse und Handlungsfähigkeit als auch körperorientierten Einsatz im Rahmen von Notwehr und Nothilfe und im Rahmen des unmittelbaren Zwanges umfasst. Die zukünftig im Rahmen der Fortbildung in waffenloser Selbstverteidigung zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten sollen ihnen ermöglichen, in eskalierenden Situationen zwischen Inhaftierten oder zwischen Inhaftierten und Bediensteten so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig zu tun, um die Situationen zu entschärfen. Für die Bediensteten gilt das Prinzip der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“. Zur Verbesserung der Sicherheit der Bediensteten sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten in Waffenloser Selbstverteidigung zu schulen.

Gerade die aktuell veröffentlichten Zahlen zu Vorfällen im Justizvollzug (Drucksache 18/2646) zeigen, wie wichtig es ist, auf solche Situationen optimal vorbereitet zu sein. Durchschnittlich betrachtet erfolgte innerhalb der letzten fünf Jahre jeden 6. Tag eine Straftat innerhalb des Strafvollzuges, die zur Anzeige gebracht werden musste. Rechnerisch jeden 15. Tag wurde eine Körperverletzung begangen. Die Dunkelziffer hinsichtlich der Zahl der statistisch ausgewiesenen und der wirklich begangenen Straftaten innerhalb des Vollzuges ist hierbei noch nicht einmal berücksichtigt.

In der zweijährigen Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) wird der „Umgang mit Krisensituationen“ wie Suizidfällen, Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen, Gefahr von Übergriffen von Gefangenen oder auch Erstsprecherschulungen bei Geiselnahmen gelehrt. Dieses erfolgt allerdings erst seit ein paar Jahren und erreicht bei etwa 15 Anwärtern jährlich nur einen Bruchteil der Bediensteten und auch nur den AVD. Gleichwohl entsteht hier ein stets wachsender Grundstock an entsprechend ausgebildeten Kollegen. Umso wichtiger ist es, daran dann mit verpflichtenden Fortbildungen anzuschließen, denn in den folgenden 30-35 Dienstjahren, in denen bisher nicht fortgebildet wurde, geraten diese Kenntnisse natürlich in Vergessenheit.

Seit 2014 gibt es in der Ausbildung für den AVD auch eine Unterrichtseinheit zu Deeskalationsstrategien. Das Erlernen verbaler Deeskalationstechniken und nonverbaler Techniken wird in Rollentrainings vertieft. Das MJKE und die Justizvollzugsanstalten sehen sich dabei jedoch nicht in der Lage, diese Ausbildung personell zu hinterlegen und eine hierfür nötige Psychologin abzustellen. Die Psychologin, die derzeit in der Justizvollzugsschule unterrichtet, leistet dieses in ihrer Freizeit als Honorarkraft. Justizministerin Anke Spoorendonk hat im Zusammenhang mit der Geiselnahme in der JVA Lübeck an Heiligabend 2014 mehrfach darauf hingewiesen, dass zur Verbesserung der Sicherheit der Bediensteten künftig alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt in Waffenloser Selbstverteidigung zu schulen sind. Die



Teilnahme an einer eintägigen Schulung pro Jahr soll verpflichtend sein. Das Konzept sieht einen theoretischen (Deeskalationsstrategien) sowie einen praktischen Teil (Notwehr / Nothilfe und unmittelbarer Zwang) vor und wird durch die GdP ausdrücklich begrüßt.

Nicht begrüßt wird hingegen, dass diese Schulungen ohne entsprechende zusätzliche Personalgestellung (Dozenten / Trainer) durchgeführt werden sollen. Ausgehend von rund 830 zu schulenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 12 Teilnehmern je Veranstaltung werden rund 70 Schulungstage erforderlich sein. Abzüglich von Urlaubszeiten und Feiertagen sind regelmäßig zwei Schulungstage pro Woche durchzuführen, im Bedarfsfalle auch drei Tage, um alle Bediensteten erfassen zu können. Das kann man nicht „mal so nebenher“ leisten, das muss mit dem Personalreferat des Justizministeriums kommuniziert werden.

## **zu b): Professionelle psychische Betreuung nach kritischen Extremsituationen**

Eine professionelle psychische Betreuung nach kritischen Extremsituationen gibt es bisher nicht. Es gibt jedoch ein **Kriseninterventionsteam** (Kit) für den Justizvollzug, bestehend aus einer Fachgruppe sowie kollegialen Ansprechpartnerinnen und -partnern (ASP) aus allen Justizvollzugsanstalten des Landes. Krisenintervention soll helfen, belastende Ereignisse und Erlebnisse im Dienst zu verarbeiten.

Die Fachgruppe ist im MJKE angesiedelt, wird durch eine Psychologin geleitet und ist überwiegend organisatorisch tätig. In der Praxis vor Ort stehen die kollegialen Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung. Die oder der ASP in der jeweiligen Anstalt soll sich sofort nach einem belastenden Ereignis um die Betroffenen kümmern, sie oder er steht ihnen bei und hat Zeit für sie, wenn dieses gewollt ist. Die benannten Ansprechpartner sind mit Ausnahme einer Abteilungsleitung ausschließlich AVD-Bedienstete.

Das KIT-Team findet aber im Mitarbeiterkreis nicht überall die erforderliche Akzeptanz, ebenso wenig wie die Anstaltsseelsorger und -psychologen. Niemand möchte sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen „outen“ oder „Schwächen zeigen“. Das KIT-Team kann die erforderliche, nicht vorhandene Betreuung hinsichtlich posttraumatischer Belastungssituationen auch nicht ersetzen.

Das Kriseninterventionsteam ist dabei nicht gleichzusetzen mit der Notfallseelsorge oder anderen psychologischen Diensten. Beide Dienste arbeiten Hand in Hand bei der Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse und ergänzen sich gegenseitig. Dabei ist der wesentliche Unterschied der, dass der Einsatz von Kit in der Regel nach ca. 3 Stunden beendet ist.

Im Justizvollzug fehlt es insofern an einer **psychosozialen Notfallversorgung** nach kritischen Extremsituationen. Eine Geiselnahme beispielsweise ist für alle Beteiligten



eine extrem belastende Ausnahmesituation. Betroffene sind enormen emotionalen Belastungen ausgesetzt. Diese Belastungen bleiben in den wenigsten Fällen ohne psychische Auswirkungen auf die Betroffenen. Deshalb ist das Risiko, eine post-traumatische Belastungsstörung auszubilden, erhöht und die Betroffenen sollten psychologisch betreut werden.

Neben den kritischen Extremsituationen können die Justizvollzugsbediensteten am Arbeitsplatz täglich direkt oder indirekt mit Notfallsituationen konfrontiert werden. Hierzu gehören die Anwendung von unmittelbarem Zwanges, Verbringen eines Gefangenen in den besonders gesicherten Haftraum, Suizidversuche, emotionalen Auseinandersetzungen pp. Diese Ereignisse kommen weitaus häufiger vor und belasten extrem. Es ist daher notwendig, den Betroffenen nach solchen Ereignissen Hilfe anzubieten und sie zu betreuen – und zwar möglichst unmittelbar nach dem belastenden Ereignis, um die Arbeitsbewältigungsfähigkeit wiederherzustellen. Die psychologische und seelsorgerische Betreuung vor und nach solch einem Einsatz ist praktische Gesundheitsvorsorge.

In der Praxis besteht der Eindruck, dass die Personalverantwortlichen davon ausgehen, dass die Verarbeitung dieser Extremereignisse, die im Dienst stattfanden, im privaten Lebensbereich der Betroffenen erfolgen sollte bzw. dort kein Handlungsbedarf gesehen wurde. Dieses zeigt sich immer wieder nach Ereignissen, wie z. B. das Auffinden von Gefangenen nach Suiziden oder Suizidversuchen sowie das Verbringen in den besonders gesicherten Haftraum, wenn sofort nach Beendigung der Situation wieder „Normalbetrieb“ ausgerufen wird und der Betroffene ad hoc den Hebel auf Behandlungsvollzug umlegen soll – eine Aufarbeitung seiner psychischen Belastung erfolgt nicht („nach 10 Minuten war ja alles vorbei“).

Das Land darf die Bediensteten nach kritischen Extremsituationen mit den Folgen nicht allein lassen. Es ist eine zeitnahe (verpflichtende) psychologische Betreuung durch qualifizierte Therapeuten sicherzustellen. Die von Justizministerin Spoorendonk angekündigte Kooperation mit der Unfallkasse Nord, wonach die Aufnahme von fünf Sitzungen einer Erstbehandlung binnen einer Woche garantiert und, falls erforderlich, die Fortführung der Therapie sichergestellt werden, wäre ein erster begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung.

## **zu c): Vollzug der Freiheitsstrafe unter dem Aspekt der Sicherheit**

Die eingangs erwähnten neu gesetzten Schwerpunkte der Landesregierung im Entwurf des neuen LStVollzG (Familienorientierung, Ausweitung der Besuchs- und Abschlusszeiten für Gefangene) werden ohne ausreichende personelle und organisato-



rische Maßnahmen Sicherheitsrisiken für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit nach sich ziehen.

Eine „**Öffnung**“ der **Vollzugsanstalt** für Außenstehende bedeutet immer eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung. Jedes Betreten einer JVA durch Angehörige von Gefangenen birgt die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände (z. B. Drogen, Handys, Waffen pp.), eine Ausweitung der Besuchszeiten erhöht diese Gefahr um das 3-fache. Ohne zusätzliches Personal für die neuen Aufgaben wird dieser Mehraufwand an Kontrollen und Durchsuchungen im Bereich der Pforten und der Besuchsräume nicht zu leisten sein.

Übernachtungen von Kindern bei ihren Vätern im geschlossenen Vollzug – auch in separaten Abteilungen – bedeuten eine Gefährdung der Sicherheit. Die Kinder können jederzeit verlangen, die JVA zu verlassen, wenn es ihnen nicht mehr gefällt. Dies bedeutet insbesondere im Nachtdienst ein erhöhtes Risiko.

Die **Einbindung „externer Kräfte“** in die Vollzugsgestaltung wird durch die Bediensteten kritisch beäugt. Fehlendes Verständnis für Zusammenhänge und Sicherheitsbelange einer JVA, fehlende Kenntnis hinsichtlich rechtlicher Bestimmungen, Alarmabläufen usw. sind die Hauptkritikpunkte.

**Vermehrte Aufschlusszeiten** der Gefangenen erfordern eine ständige Präsenz des Personals auf den Vollzugsabteilungen. In der Praxis stellt es sich jedoch so dar, dass der Abteilungsbedienstete regelmäßig die Abteilung verlassen muss (bringen / holen einzelner Gefangener zum Besuch, Arzt, Rechtsanwalt, Kammer usw.). Mehr Aufschluss erfordert mehr Personalpräsenz.

Sicherheit im Vollzug ist ein sehr komplexes Thema und hat viele Facetten. Es gibt den Standpunkt des externen Beobachters, mit anderen Worten der Bevölkerung. Diese erwartet Strafe für die Täter und vom Gefängnis respektive von der JVA die Gewissheit, dass die eingesperrten Gefangenen auch sicher aufbewahrt, d. h. von den Menschen draußen ferngehalten werden. Durch jeden Sicherheitsvorfall fühlt sich ein großer Teil der Bevölkerung verunsichert. Die Bediensteten erwarten Arbeitsbedingungen, unter denen sie ihre Arbeit verrichten können ohne offensichtlich gefährdet zu werden und einen Arbeitgeber, der sich um die Arbeitssicherheit bemüht. Im Sinne der Gefangenen bedeutet Sicherheit humaner Strafvollzug und trotzdem Schutz vor Übergriffen Mitgefangener.

Der Justizvollzug hat die **innere Sicherheit**, das heißt die Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen innerhalb der Anstalt und die **äußere Sicherheit**, also die Verhinderung von Ausbruch und Entweichung, zu gewährleisten. Sicherheit ist damit eine zentrale Aufgabe des Justizvollzugs.

Bei der Gewährleistung von Sicherheit lässt sich die **instrumentelle Sicherheit** (Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmeinrichtungen) von der **administrativen Sicherheit** (Vollzugskonzepte, Dienstpläne, Sicherungs- und Alarmpläne, Lockerungspraxis) und der **sozialen Sicherheit** (Anstaltsatmosphäre, Arbeitsbedingungen, Freizeit- und





Behandlungsangebote) unterscheiden. Eine ausgeglichene Kombination aller drei Faktoren bedingt die Sicherheit und damit die Aufgabenerfüllung des Strafvollzuges.

### Bauliche Voraussetzungen:

In Schleswig-Holstein gab es in dem zurückliegenden Jahrzehnt eine deutliche Verbesserung der äußeren Sicherheit durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz technischer Überwachungs- und Alarmierungssysteme. Diese Baumaßnahmen und Technik zeigen Wirkung, die klassischen Ausbrüche gehören in Schleswig-Holstein der Vergangenheit an. Fluchtmöglichkeiten werden eher bei Vorführungen außerhalb der Vollzugsanstalt gesucht.

In dem Maße, indem die Vollzugseinrichtungen sicherheitstechnisch aufgerüstet wurden, hat sich das Sicherheitsrisiko für die Bediensteten des Strafvollzuges allerdings zwangsläufig erhöht. Das Risiko einer Geiselnahme steigt.

Hier hat man zwar auch versucht, mit Technik durch flächendeckende Einführung von Personenschutzgeräten zu reagieren, doch dies wird dauerhaft nicht ausreichend sein, um Sicherheit und Behandlung in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Hinzu kommt, dass die Technik nicht immer den modernen Standards entspricht und häufig Ausfälle zu verzeichnen sind. Es fehlt geeignetes und geschultes Personal für den Umgang mit dieser Technik.

### Maßnahmen und Ausstattung:

**Waffenlose Selbstverteidigung (Ausbildung)** wird an der Justizvollzugsschule zwar unterrichtet, aber nur während des theoretischen Teils (7 Monate). Bislang war es so, dass die im Einführungslehrgang gelegten Grundkenntnisse im Abschlusslehrgang erneut gelegt werden mussten, weil es kein Training während der berufspraktischen Ausbildung gab. Man fängt praktisch bei „null“ wieder an. Ab dem kommenden Anwärterlehrgang im April 2015 ist nunmehr beabsichtigt, dass die Anwärterinnen und Anwärter während der fachpraktischen Ausbildung alle 2 Monate (insgesamt 5x) eintägig an der Justizvollzugsschule entsprechend unterrichtet werden. Die Forderung dazu hat die GdP schon vor Jahren aufgestellt. Eine Kontinuität in der Übung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten trägt entscheidend zum Erreichen der notwendigen Sicherheit in der Anwendung bei. Grundsätzlich sind kontinuierliches Training und regelmäßige Auffrischung unerlässlich sowohl für selbstsicheres Verhalten in schwierigen Situationen als auch für zielorientiertes Handeln. Sollte sich „alle 2 Monate“ als nicht ausreichend erweisen, wovon auszugehen ist, wäre „monatlich“ zu fordern.

**Waffenlose Selbstverteidigung (Fortbildung)** ist ebenfalls fester Bestandteil des jährlich erscheinenden justizeigenen Fortbildungsprogramms. Bisher erfolgte die Aus- und Fortbildung in „Waffenloser Selbstverteidigung“ verpflichtend nur während



der Ausbildung. Die „Freiwilligen“ für spätere Fortbildungen sind oftmals immer die gleichen Personen. Dieses führt dazu, dass nur ein kleiner Teil der AVD-Bediensteten ausreichend geschult ist. Im Fortbildungsprogramm 2015 sind 2 Angebote zu finden:

- 2x1 Tag „Sport und Selbstverteidigung in der Ausbildung des AVD“ für Ausbilder, Sportverantwortliche der Anstalten für den Bereich Selbstverteidigung und Sport, Unterrichtende an der Vollzugsschule in diesen Fächern und interessierte Kollegen/innen – also Trainerfortbildung bzw. Trainer-Supervision.
- 3x2 Tage „Waffenlose Selbstverteidigung“ für jeweils max. 15 Personen für alle Bediensteten – hier nehmen i. d. R. immer diejenigen Bediensteten teil, die die Selbstverteidigung bereits beherrschen und teilweise auch privat betreiben.

**Körperschutzausstattung** war bisher in den Vollzugsanstalten vorhanden, wurde jedoch kürzlich durch das MJKE eingezogen. Hintergrund soll sein, dass keine Freigabe durch das Ministerium erteilt wurde. Andererseits gibt es aber auch keine Vorgaben für die Beschaffung.

Das MJKE und teilweise die Anstalten haben ideologische Bedenken. Also versteckt man sich hinter fehlenden GS-Siegeln pp. Die Anstalten sagen: „*Wir würden ja anschaffen, wenn es einen Erlass gibt, was angeschafft werden soll.*“ Das Ministerium sagt: „*Wir würden ja einen solchen Erlass machen, wenn ihr uns sagt, was ihr haben wollt.*“ So schieben sie sich die Verantwortung gegenseitig hin und her und es passiert nichts. Die Kolleginnen und Kollegen gehen weiter ungeschützt auch in solche Situationen, in denen die Zeit vorhanden wäre, sich entsprechend vorzubereiten und anzuziehen.

Kein Polizist geht ungeschützt durch eine Tür, hinter der ein Gewalttäter vermutet wird. Von den Kollegen des Vollzuges wird dieses aber erwartet. Damit werden Verletzungen von Kollegen billigend in Kauf genommen. Die Beschaffung sinnvoller und tauglicher Schutzkleidung wäre überhaupt kein Problem, denn man kann auf die langjährigen Erfahrungen der Landespolizei zurückgreifen und auch über diese beschaffen. Ebenso kann man solche Einsätze mit Schutzkleidung sinnvoll trainieren, in der Ausbildung geschieht das bereits. Ein solches Training hat zwei Vorteile: Erstens werden unnötige Verletzungen von Kolleginnen und Kollegen vermieden. Zweitens werden unnötige Beeinträchtigungen des Gefangenen vermieden, wie sie leider immer mal wieder vorkommen können, wenn unkontrolliert zugegriffen wird und jeder macht, was er eben kann.

Zu fordern ist hier erstens die Beschaffung von einheitlicher Körperschutzausstattung und zweitens das Training damit unter Konzeptionen, die es bereits gibt und die sich in anderen Bundesländern auch bewährt haben. Auch sind bereits Trainer des schleswig-holsteinischen Vollzuges nach solchen Konzepten in anderen Bundesländern ausgebildet und lizenziert worden.



Analog der Körperschutzausstattung sind schuss- bzw. stichsichere **Schutzwesten** für Aus- und Vorführungen sowie Krankenhausbewachungen zu beschaffen, beispielsweise für die Bewachung so genannter „Body-Packer“, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Hier wird die Erforderlichkeit i. S. d. Eigensicherung gesehen.

Das grundsätzliche Mitführen von **Pfefferspray** zur Eigensicherung **bei Aus- und Vorführungen** mit angeordneter Fesselung (wodurch Fluchtgefahr und/oder Gewalttätigkeit vorauszusetzen ist) wird seit Jahren gewerkschaftlich gefordert, da es außerhalb der JVA jederzeit zu nicht vorhersehbaren Ereignissen kommen kann. Leider wird dieses Anliegen massiv blockiert, plausible Gründe sind nicht genannt. Die Mitnahme von Pfefferspray darf nur neben der Schusswaffe oder statt der Mitnahme einer Schusswaffe bei Begleitung von besonders gefährlichen Gefangenen außerhalb der Anstalt angeordnet werden. Die Anordnung trifft der Anstalts- oder Vollzugsleiter. Ansonsten wird das Pfefferspray an zentralen Stellen, insbesondere in der Waffenkammer oder in geschützten Zentralen sicher verwahrt.

Zum Berufsbild des allgemeinen Vollzugsdienstes gehört auch die Ausübung hoheitlicher Rechte. Jeder Justizvollzugsbeamte muss grundsätzlich damit rechnen, Zwangsmaßnahmen in Form des unmittelbaren Zwanges durchführen zu müssen. Daher muss die Option, **Schusswaffen** im Justizvollzug vorzuhalten und in bestimmten Fällen auch zu tragen, gesetzlich geregelt bleiben.

Schusswaffen als Teil der instrumentellen Sicherheit gehören grundsätzlich nicht in den gesicherten Bereich der Vollzugseinrichtungen, also hinter die Mauern. Hier gibt es bauliche und technische Maßnahmen, die geeignet sind, die Flucht (Ausbruch) eines Gefangenen mit höchster Wahrscheinlichkeit zu verhindern.

Das Tragen einer Schusswaffe ist jedoch während des Nachtdienstes bei Kontrollgängen außerhalb der Hafthäuser zum Eigenschutz der Bediensteten unverzichtbar. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, nachts auf einen Gefangenen zu treffen, dem ein Ausbruch aus seinem Haftraum gelungen ist und der seine weitere Flucht mit gefährlichen Gegenständen oder auch Waffen gewaltsam fortsetzen will.

Auch bei Gefangenessammeltransporten (hier ist die Anzahl der Gefangenen i. d. R. größer als die der Bediensteten) kann es zu unvorhersehbaren Situationen kommen, in denen aufgrund der Überzahlsituation das Sichern mit einer Schusswaffe geboten ist.

Fluchtmöglichkeiten sind am ehesten bei Aus- und Vorführungen (Facharzt, Krankenhaus, Gericht pp.) außerhalb der JVA möglich. Gerade bei Gefangenen, von denen eine hohe oder höchste Gefährdung ausgeht, ist nur ein minimales Restrisiko für die Bediensteten und die Bevölkerung vertretbar. Auch geplante Befreiungsaktionen, z. B. aus dem Umfeld der organisierten Kriminalität, sind nicht gänzlich auszuschließen. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind in diesen Fällen unabdingbar. Dazu gehört auch die Bewaffnung der Sicherungskräfte.



Die Eigensicherung von Bediensteten ist Ausdruck eines professionellen Handelns und steht nicht im Widerspruch zu einem modernen Strafvollzug. Unbestritten ist auch die abschreckende Wirkung von Schusswaffen, wodurch oft bereits der Versuch zur Befreiung unterbleibt.

Es ist auch für die Öffentlichkeit unverständlich, dass Gewalttäter nach bundesweiter Fahndung und ggf. Festnahme durch Spezialeinsatzkommandos im folgenden Strafvollzug von unbewaffneten Sicherungskräften bei Verlassen der Anstalten begleitet werden. Jeder Geldtransport wird von bewaffnetem Sicherheitspersonal begleitet. Wir als Vollzugspraktiker sind Teil der inneren Sicherheit. Der Sicherheit der Allgemeinheit fühlen sich die Vollzugsbediensteten aus diesen und anderen Gründen in besonderem Maße verpflichtet.

Eine Verbesserung der Sicherheit und des Klimas in den Vollzugseinrichtungen wird sich nur durch Erhöhung der sozialen Kontrolle erreichen lassen. Soziale Sicherheit bedeutet neben einer qualifizierten Ausbildung jedoch auch einen Personalmehrbedarf. Jeder Vollzugspraktiker weiß, dass unkontrollierte Freiräume sehr schnell durch sich subkulturell betätigende Gefangene genutzt werden, um vom Vollzug nicht oder kaum kontrollierbare Abhängigkeiten zu begründen.

Die schleswig-holsteinischen Vollzugseinrichtungen werden auf Dauer nur dann sicher und behandlungseffizient betrieben werden können, wenn die in vielen Bereichen vorhandenen Personaldefizite Schritt für Schritt abgebaut werden. Ansonsten muss durch organisatorische Maßnahmen gegengesteuert werden, was in der Konsequenz z. B. weniger Aufschluss- oder Besuchszeiten bedeuten würde.

Aktuelle Mitarbeiterbefragungen zur Arbeitssituation im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements zeigen dahingehend erhebliche Problemfelder auf, insbesondere hinsichtlich Arbeitsmotivation, Arbeitszufriedenheit und Arbeitsbewältigungsfähigkeit auf (Zitat aus dem Plenarprotokoll 18/83: „*Vor diesem Hintergrund ist es wichtig festzustellen, dass das, was wir jetzt erleben, nicht das Resultat von zwei Jahren Sporendonk ist, sondern von 20 Jahren Verschlafen auf der ganzen Ebene*“).

Die Erfüllung der Aufgabe des Vollzuges wird in ihrer Effektivität und Effizienz wesentlich von den Bediensteten und ihren spezifischen Arbeitsbedingungen abhängen. Von aktuellem und möglichst genauem Wissen in die subjektive und objektive Arbeitssituation der Bediensteten im Vollzug profitieren daher sowohl die Bediensteten selbst als auch ihre Klientel sowie letztlich die gesamte Gesellschaft, zu deren Schutz der Vollzugsdienst arbeitet.

**Der vorliegende Gesetzentwurf** formuliert ein klares Bekenntnis zum Behandlungsvollzug. Dieses seitens der GdP ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung wird beim Strafvollzug allerdings Prioritäten setzen oder viel Geld zur Verfügung stellen müssen, wenn die jetzt eingeleitete Reform des Strafvollzuges erfolgreich sein soll.



# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug



Seite 13 von 13

---

Auch hier ist die Fürsorge des Dienstherrn gefordert - die Justizvollzugsbediensteten dürfen nicht allein gelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i.A.

Thorsten Schwarzstock